



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 04.11.2026, 10:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Kardorf-Hemmerich, Blatt 631,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Kardorf-Hemmerich, Flur 11, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Im Bodenheimer Hostert, Größe: 848 m²

Grundbuch von Kardorf-Hemmerich, Blatt 631,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Kardorf-Hemmerich, Flur 11, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 90, Größe: 387 m²

Grundbuch von Kardorf-Hemmerich, Blatt 631,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Kardorf-Hemmerich, Flur 11, Flurstück 96, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Lindenstraße, Größe: 790 m²

Grundbuch von Kardorf-Hemmerich, Blatt 631,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Kardorf-Hemmerich, Flur 9, Flurstück 253, Ackerland, Am Altenberg, Größe: 1.525 m²

Grundbuch von Kardorf-Hemmerich, Blatt 631,

BV lfd. Nr. 14

Gemarkung Kardorf-Hemmerich, Flur 15, Flurstück 95, Ackerland, An der Peterskuhl, Größe: 5.800 m²

Grundbuch von Waldorf, Blatt 10228,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Waldorf, Flur 5, Flurstück 35, Landwirtschaftsfläche, Flachsmaar, Größe: 7.020 m²

versteigert werden.

Grundstück, bebaut mit teilunterkellelter zweigeschossiger Resthofstelle bestehend aus einem zweigeschossigem Einfamilienhaus mit Anbau und Scheune, ein mit Gewächshaus bebautem Grundstück, ein unbebautes Grundstück,

unbebautes Grundstück, Wiese, teilweise mit Nadelbäumen bepflanzt,

unbebautes Grundstücke, Landwirtschaftsfläche

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 16.01.2024 16.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

505.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Kardorf-Hemmerich Blatt 631, lfd. Nr. 1	20.000,00 €
- Gemarkung Kardorf-Hemmerich Blatt 631, lfd. Nr. 2	340.000,00 €
- Gemarkung Kardorf-Hemmerich Blatt 631, lfd. Nr. 4	10.000,00 €
- Gemarkung Kardorf-Hemmerich Blatt 631, lfd. Nr. 5	20.000,00 €

- Gemarkung Kardorf-Hemmerich Blatt 631, lfd. Nr. 14	55.000,00 €
- Gemarkung Waldorf Blatt 10228, lfd. Nr. 1	60.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.